



Freitag, 13. Juni 2025, 19.30 Uhr

in der Turnhalle

Vorsitzender: Herbert Räumatter, Gemeindeammann

Protokollführer: Michael Urben, Gemeindeschreiber

Stimmberechtigte		1'058
Erforderliche Stimmenzahl für rechtskräftige Beschlüsse (beschliessende Mehrheit)	20 %	212
Anwesend		29

Kurzprotokoll

Das ausführliche Protokoll der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 kann während der Auflagefrist von spätestens 14. November bis und mit 28. November 2025 am Schalter der Gemeindeverwaltung eingesehen werden.

- **Wichtiger Hinweis:** Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13.06.2025 wird unter Traktandum 1 das ausführliche Protokoll zur Genehmigung beantragt.

«Wir stellen eine sehr angespannte Lage in der Welt fest. Viele Konflikte eskalieren zurzeit und diese bedürfen von den Verantwortlichen ein grosses Mass an Besonnenheit und Fingerspitzengefühl. Es bleibt zu hoffen, dass sich die vorherrschende Lage in den kommenden Monaten wieder etwas beruhigt und wir nicht in noch grössere Konflikte miteinbezogen werden. Tragen wir also hier bei uns Sorge zueinander und versuchen ebenfalls mit Besonnenheit, Verständnis und Geduld, vorliegende Problemstellungen gemeinsam anzugehen und nicht gleich bei jeder Meinungsverschiedenheit mit den Säbeln zu winken. Es ist wichtig, dass der Dialog gefördert und stetig aufrechterhalten wird, denn nichts löst Konflikte besser, als wenn man miteinander spricht.»

Mit diesen Worten begrüsst Gemeindeammann Herbert Räumatter die Versammlung und dankt für das Erscheinen trotz der sehr sommerlichen Temperaturen, welche draussen, aber auch hier in der Halle herrschen. Seitens der Presse ist Frieda Steffen vom Wynentaler Blatt (Euses Blättli) anwesend. Der Gemeindeammann dankt für die positive Berichterstattung. Die anwesenden Angestellten der Gemeinde und die anwesenden Mitglieder der Finanzkommission werden ebenfalls freundlich begrüsst.

Ebenfalls speziell begrüsst werden die anwesenden ehemaligen Gemeindeammänner sowie ehemalige Gemeinderatsmitglieder soweit an der Versammlung anwesend. Auch ein herzliches Willkommen ergeht an den ehemaligen Gemeindeschreiber Hans Stadler, an Pfarrer Benjamin Rodriguez Weber und den Leiter des Forstbetriebes Uerkental Markus Steiner sowie alle Jungübergerinnen und Jungbürger sowie Neuzuzügerinnen und Neuzuzüger, welche heute ein erstes Mal an einer Gemeindeversammlung teilnehmen. Grossratspräsident und Alt-Gemeindeammann Markus Gabriel lässt sich entschuldigen.

Im Ratskollegium darf ein neues Gesicht willkommen geheissen werden. Gemeinderat Jörg Veil ist seit Ende November/Anfang Dezember 2024 Mitglied des Gemeinderates.

Für das Herrichten des Versammlungslokals sowie dann auch wieder für das Aufräumen und die anschliessende Reinigung wird dem ganzen Betriebs-Team um die Hauswarte Werner Siegrist, Samuel Omlin und Mario Blüml sowie Bauamtsvorarbeiter Manfred Feldmann an dieser Stelle ein herzliches Dankeschön entrichtet.

Ursula Avvisati, gewähltes Mitglied des Wahlbüros Uerkheim, unterstützt die heutige Gemeindeversammlung als verantwortliche Stimmzählerin. Auch an sie ergeht ein grosses Dankeschön für ihren Einsatz und die Unterstützung.

Die Traktandenliste wurde allen Stimmberechtigten fristgerecht zugestellt. Es wird keine Änderung zur Abwicklung der Geschäfte in der vorgeschlagenen Reihenfolge gewünscht.

Mit der Feststellung, dass alle heute gefassten Beschlüsse dem fakultativen Referendum unterliegen, wird die Versammlung eröffnet.

BESCHLUSSFASSUNGEN

Anlässlich der Gemeindeversammlung vom 13. Juni 2025 wurden folgende Beschlüsse gefasst:

1. **Genehmigung des Protokolls der Einwohnergemeindeversammlung vom 22. November 2024**

René Tresch, Präsident der Finanzkommission, stellt die Genehmigung des Protokolls ohne Gegenstimme fest.

2. **Abnahme/Bestätigung des Rechenschaftsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung 2024**

Gemeindeammann Herbert Räumatter verweist bezüglich des Rechenschaftsberichts 2024 auf die in der Aktenaufgabe einsehbaren Gemeindenachrichten Januar bis Dezember 2024 sowie die in der ausführlichen Botschaft zur heutigen Gemeindeversammlungen enthaltenen Daten und Fakten. Weiter gibt er mündlich weitere wichtige Informationen zur Geschäftstätigkeit des Gemeinderates im vergangenen Jahr an die Versammlung weiter. Weiter stellt er die Jahresrechnung 2024 und die daraus resultierenden Erkenntnisse und Ergebnisse anhand von Power-Point-Folien vor. Zum Rechenschaftsbericht und der Jahresrechnung 2024 werden aus der Versammlung keine Fragen an den Gemeinderat oder die Finanzkommission gerichtet. Auch der Prüfbericht zur Rechnung, erstellt durch die Finanzkommission, vorgetragen durch René Tresch, Präsident der Finanzkommission, gibt zu keinen Fragen oder Anmerkungen Anlass.

a) Der Rechenschaftsbericht 2024 wird einstimmig bestätigt und somit abgenommen.

b) René Tresch, Präsident der Finanzkommission, stellt die Genehmigung der Jahresrechnung 2024 ohne Gegenstimme fest.

3. **Genehmigung der Kreditabrechnung «Einbau Siebrechen beim Regenrückhaltebecken (ARA Uerkheim)»**

Ressortvorsteher Roland Benz stellt die Kreditabrechnung wie folgt vor:

Verpflichtungskredit gemäss Urnenabstimmung vom 14.06.2020, CHF 130'000.00;
Kreditunterschreitung: - CHF 300.88.

René Tresch, Präsident der Finanzkommission, gibt, nach kurzem Abgleich mit dem Ressortvorsteher bezüglich der dargelegten Zahlen i.S. Bruttoanlagekosten (CHF 129'699.15) und Nettoinvestition (CHF 120'003.20), unter Verweis auf die bezogene Vorsteuer (CHF 9'695.95), und der Feststellung, dass alle dargelegten Zahlen in Ordnung sind, den Prüfbericht der Finanzkommission zur vorliegenden Kreditabrechnung

wieder und bringt die Abrechnung zur Abstimmung. Aus der Versammlung wird zur vorliegenden Kreditabrechnung keine Frage gestellt.

Der Präsident der Finanzkommission, René Tresch, stellt zum vorliegenden Geschäft Einstimmigkeit bei der Zustimmungserteilung fest.

4. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von CHF 380'000.00 für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung)

Ressortvorsteher Jörg Veil, stellt dieses Geschäft, unter Beizug von PowerPoint-Folien, vor. Nach der umfassenden Erläuterung der Vorgeschichte, der Grundlagen und der Ausgangslage, den bisher getätigten Abklärungen zu diesem Geschäft, die Meilensteinplanung und der terminlichen Abfolge der weiteren Geschäftsbearbeitung, werden die finanziellen Geschäftsbelange wie folgt dargelegt:

Für die Gesamtrevision Nutzungsplanung inkl. Erstellung REL, Kommunalen Gesamtplan Verkehr KGV, Weilerplanung sowie Aktualisierung Natur- und Landschaftsinventar präsentieren sich die Kosten wie folgt:

1. Honorar Raumplanungsbüro, Fachplaner: Gesamtrevision Nutzungsplanung inkl. REL, Weilerplanung, KGV, Erschliessungsprogramm, Aktualisierung Natur- und Landschaftsinventar, Freiraumplanung, Überprüfung Sondernutzungspläne	CHF 248'710.00
2. Sitzungsgelder Planungskommission	CHF 13'000.00
3. Druckkosten, Publikationen	CHF 4'500.00
4. Einwendungsverfahren	<u>CHF 20'000.00</u>

Zwischentotal 1 CHF 286'210.00

5. Externe Unterstützung im Vergabe- und Submissionsverfahren sowie der definitiven Planerwahl, inkl. Aufarbeitung detaillierte Auftragsanalyse zu Händen Gemeindeversammlung vom 13.06.2025	<u>CHF 21'630.40</u>
---	----------------------

Zwischentotal 2 CHF 307'840.40

Zzgl. Reserve für Unvorhergesehenes (+ 20 %) und Rundungsdifferenz CHF 72'159.60

Total Kreditantrag CHF 380'000.00

Die aktuelle Aufgaben- und Finanzplanung der Einwohnergemeinde Uerkheim, 2025 bis 2034, erlassen vom Gemeinderat am 03.09.2024 sieht die Einholung eines Verpflichtungskredites von CHF 400'000.00 im Jahr 2025 vor. Die jährlichen Ausgaben wurden bis und mit dem Jahr 2029 angedacht, was sich mit der vorgenannten Terminplanung grundsätzlich deckt. Die zu beantragende Kreditsumme beläuft sich nunmehr aufgrund der vorgenommenen Auftragsanalyse auf CHF 380'000.00. Die Finanzplanung wird dementsprechend angepasst. Die Abschreibedauer für die schlussendlich angefallenen Nettoinvestitionen im vorliegenden Gesamtrevisionsverfahren beläuft sich auf 10 Jahre (Anlagekategorie 10 – Orts- und Regionalplanung). Auch dieser Umstand wird in der zukünftigen Finanzplanung entsprechend berücksichtigt.

Gemäss § 90g GG sind Verpflichtungskredite, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu Umschreiben. Folgekosten von Verpflichtungskredite und anderen Finanzbeschlüssen gehören in die Erfolgsrechnung.

Abhängig von der Art der Investition, sind Kapital-, Betriebs- und/oder Personalfolgekosten zu berücksichtigen. Der Anhang Nr. 1 zur FiV regelt die Anlagekategorien und die Abschreibedauer gemäss § 20 Abs. 2 FiV.

Im vorliegenden Fall (Anlagekategorie 10 – Orts- und Regionalplanungen) beträgt die Abschreibedauer 10 Jahre (jährlich somit rund CHF 38'000.00). Die Verzinsung wird mit dem aktuell geltenden Hypothekarischen Referenzzinssatz von 1.50 % (Verweis auf Bundesamt für Wohnungswesen BWO, Zinssatz gültig seit 04.03.2025, unverändert ab 04.03.2025) aufgerechnet. Somit sind die Kapitalfolgekosten, bestehend aus dem Abschreibe- und dem Zinsteil, welche mit der Aktivierung, die ein Jahr nach der Fertigstellung der Planungsarbeiten erfolgt, mit jährlich ca. CHF 40'900.00 auszuweisen.

Die Berechnung Kapitalfolgekosten gestaltet sich dabei wie folgt:

Abschreibungsanteil:

Kreditsumme (380'000) / Abschreibedauer (10 J) = CHF 38'000.00

zzgl.

Zinsanteil (Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben x gültiger Hypothekarischer Referenzzinssatz)

Kreditsumme / 2 (380'000 / 2 = 190'000.00) x Hyp. Ref.-Zinssatz (1.50 % - März 25)

=

CHF 2'850.00

zzgl. Rundungsanteil auf 100er genau (aufgerundet): + CHF 50.00

Total jährliche Kapitalfolgekosten max.: CHF 40'900.00.

Die Betriebsfolgekosten berechnen sich im Grundsatz unter Berücksichtigung von § 90g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG, SAR 171.100) in Verbindung mit dem geltenden Handbuch Rechnungswesen des Kantons Aargau. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Kreditsumme, welche für reine Ingenieurhonorare sowie die Unterstützung der eigenen Betriebs- und Verwaltungsmitarbeitenden, verwendet wird. Es wird somit nicht in Tiefbauten, Hochbauten oder Mobilien investiert. Es darf somit festgehalten werden, dass grundsätzlich keine

Betriebsfolgekosten anfallen. Einzig der in das normale Arbeitsvolumen des Gemeinderates und die normale Arbeitszeit fallende Aufwand der Verwaltung und des Betriebs sowie der externen Bauverwaltung, in Bezug auf die Umsetzung der neu festgelegten gesetzlichen Bestimmungen, kann hier erwähnt werden. Diese Aufwendungen fallen aber auch mit der Berücksichtigung der heutigen Bestimmungen an. Da diese Aufwendungen dabei sowieso in die normale Arbeitszeit fallen, kommt es in diesem Bereich zu keinen Folgekosten. Es fallen somit keine Betriebsfolgekosten an.

Wie im vorgehenden Abschnitt i.S. Betriebsfolgekosten erwähnt, fallen auch keine zusätzlichen Personalkosten an, resp. es müssen keine zusätzlichen Stellenprozent oder dergleichen für die Umsetzung der neu zu erarbeitenden Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung eingefordert, resp. beantragt werden.

- **Total ist somit mit jährlichen Folgekosten (Kapitalfolgekosten; Ohne Betriebs- und Personalfolgekosten [da nicht anfallend]) von rund CHF 40'900.00 zu Lasten der Einwohnergemeinde Uerkheim zu rechnen.**

Die Auswirkungen der anfallenden Folgekosten auf die Rechnung der Einwohnergemeinde Uerkheim sind in der aktuellen Aufgaben- und Finanzplanung bereits enthalten, resp. mitberücksichtigt und werden auch zu Handen der Aktualisierung der Aufgaben- und Finanzplanung zu Handen der Budgeterstellung für das Jahr 2026 sowie die Folgejahre weiter mitberücksichtigt. Zu Handen des laufenden Jahres wurde mit dem Budget 2025 eine Steuerfusserhöhung von 4 %, von bis dato 119 % auf 123 % beantragt. Dabei wurde in der diesbezüglich zu Grunde liegenden Aufgaben- und Finanzplanung auch die aus diesem Geschäft resultierenden Folgekosten mitberücksichtigt. Aufgrund der vorliegenden Kreditgenehmigung besteht zukünftig somit kein direkter Zusammenhang in Bezug auf ein gegenüber der bisherigen Planung verändertes Rechnungsergebnis.

Gemeinderat Jörg Veil hält weiter fest, dass die Weiterführung dieses Geschäfts umgehend nach rechtskräftiger Kreditgenehmigung an die Hand genommen wird. Es gilt dabei das Vergabeverfahren (Submission) voranzutreiben und die Wahl des Planungsbüros, welches die Gemeinde Uerkheim im anspruchsvollen Gesamtrevisionsverfahren der Bau- und Nutzungsordnung unterstützen wird, umzusetzen. Vorab gilt es dazu die externe Unterstützung für dieses Vorhaben zu beauftragen, resp. dieser den entsprechenden Auftrags-Zuschlag zu erteilen. Nach der definitiven Festlegung der Planungsunterstützung gilt es eine Kommission zu bestellen, welche die Gesamtrevision der Bau- und Nutzungsordnung begleitet. Der Gemeinderat wird die Bevölkerung über die jeweiligen Teilschritte stetig über die Gemeindenachrichten, die Gemeindewebseite, Aushänge sowie amtliche Publikationen auf dem Laufenden halten.

Abschliessend wird gemeinderatsseitig erneut festgehalten, dass die Revision der gesamten Nutzungsplanung für die Entwicklung von Uerkheim von grosser Bedeutung ist, weshalb der Gemeinderat den Stimmberechtigten den Kredit zur Genehmigung beantragt.

Nachdem aus der Versammlung zum vorliegenden Geschäft keine Fragen gestellt werden und keine Wortmeldungen eingehen, wird der gemeinderätliche Antrag zur Abstimmung gebracht.

Dabei wird festgestellt, dass der gemeinderätliche Antrag für den Verpflichtungskredit von brutto CHF 380'000.00 inklusive Mehrwertsteuer, zuzüglich allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, für die Gesamtrevision der Nutzungsplanung Siedlung und Kulturland (Gesamtrevision Bau- und Nutzungsordnung) mit grosser Mehrheit genehmigt wird.

5. Bewilligung eines Verpflichtungskredits von brutto CHF 550'000.00 für die Umsetzung von Massnahmen i.S. Genereller Entwässerungsplanung (GEP); Zustandserfassung und Ortung der Liegenschaftsentwässerung auf der Basis von Kanalfernsehaufnahmen

Ressortvorsteher Roland Benz gibt seine Ausführungen zu diesem Geschäft, unter Beizug von PowerPoint-Folien, an die Versammlung weiter. Nach der umfassenden Erläuterung der Ausgangslage, der angedachten Projektumsetzung, des Projektumfangs und der Projektziele sowie auch der rechtlichen Grundlagen zum vorliegenden Projekt, werden die finanziellen Geschäftsbelange zusammengefasst wie folgt dargelegt:

Zusammenfassung der anfallenden Kosten/Ermittlung zu beantragende Kreditsumme:

1. Position 1. Aufnahmen und Ortung Liegenschaftsentwässerung und Nachführung Abwasserkataster	CHF 110'478
2. Position 2. Kanalfernsehaufnahmen und Ortungsarbeiten	CHF 254'035
3. Position 3. Auswertung und Massnahmenvorschläge inkl. vollständiger Nachführung Abwasserkataster	<u>CHF 165'400</u>
4. Zwischentotal inkl. MWST	CHF 529'913
5. Zusätzliche Reserve für Unvorhergesehenes und Auslagen Mitarbeiter Betrieb und Verwaltung, CHF 20'087, oder ca. 3.65 % (Minimalreserve, Abdeckung interne Aufwendungen und Rundungsbetrag)	<u>CHF 20'087</u>
Kreditsumme im Total inkl. MWST (Bruttobetrag)	CHF 550'000

Die Umsetzung des rechtlich, sprich von übergeordneter Stellen vorgeschriebenen, in Uerkheim noch zur Erledigung pendenten Arbeiten wurde bisher im Sinne eines pro memoria-Eintrages und da bis zum letzten Herbst hin die zur Ermittlung einer konkreten Kostenschätzung nicht an die Hand genommen wurde, mit einem geschätzten Aufwand von CHF 200'000 mit Umsetzungsziel 2025 bis 2027 geführt. Der nun vorliegenden Kreditermittlung, welche auf einer konkreten Bedürfnisabklärung, resp. auf der Grundlage der Klärung der geforderten Umsetzung zum Erreichen der diesbezüglichen gesetzlichen Vorlagen basiert, ist zu entnehmen, dass der definitive Aufwand CHF 550'000.00 beträgt. Diese Kostenschätzung enthält nun auch die zu erwartenden Aufwendungen i.S. Auswertung der Sanierungsbedürftigkeit der Privatanlagen und die dazugehörigen Massnahmenvorschläge. Die ursprünglich zu Grunde liegende Finanzplanung, datiert vom 28.10.2024, wurde vom Gemeinderat mit Entscheid Nr. 2024-246 genehmigt. Die nächste Anpassung der Finanzplanung der Werke wird wiederum im Spätsommer bis Herbst 2025 erfolgen. Der vorliegende, zur Genehmigung beantragte Verpflichtungskredit wird dementsprechend in

der Finanzplanung nachgeführt. Hierzu gilt weiter zu erwähnen, dass die auszuführenden Arbeiten nicht wie bis anhin der Anlagekategorie 4 (Kanal-/Leitungsnetze, Gewässerbauten) mit einer Abschreibedauer von 50 Jahren, sondern der Anlagekategorie 10 (Orts- und Regionalplanungen), verbunden mit einer Abschreibedauer von 10 Jahren zufällt. Dies entfaltet direkte Auswirkungen auf die Höhe der Abschreibungen über einen verkürzten Zeitpunkt. Dieser Aspekt wird unter der Rubrik Folgekosten erweitert ausgeführt.

Die Auswirkung der vorliegenden Investition, resp. die damit verbundenen Folgekosten auf die Finanzplanung im Bereich Abwasserbeseitigung, resp. auf die Verbrauchs- und Anschlussgebühren entfaltet sich nicht direkt. Die verschiedenen, pendingen Arbeiten im Bereich der Abwasserbeseitigung, resp. im Bereich der Generellen Entwässerungs-Planung gilt es umfassend zu prüfen. Der Gemeinderat hat sich diesbezüglich zum Ziel gesetzt, bis zum Ende dieses Jahres, spätestens bis Mitte 2026 die Überarbeitung aller Werkreglemente sowie die damit verbundenen Gebührentarife an die Hand zu nehmen. Die entsprechenden Abklärungen laufen bereits.

Es soll eine nachhaltige Überprüfung der technischen sowie auch finanziellen Situation bei allen Werken (Abfallbeseitigung, Abwasser- und Wasserversorgung) vorgenommen werden. Daraus resultierend kann auch fundiert ermittelt werden, ob es zu Gebührenanpassungen kommen muss oder die heutigen Gebühren beibehalten werden.

Gemäss § 90g GG sind Verpflichtungskredite, wie im vorliegenden Fall vorgesehen, zu beschliessen. Finanzierung und Folgekosten sind in den Erwägungen zum Beschluss zu Umschreiben. Folgekosten von Verpflichtungskredite und anderen Finanzbeschlüssen gehören in die Erfolgsrechnung.

Abhängig von der Art der Investition, sind Kapital-, Betriebs- und/oder Personalfolgekosten zu berücksichtigen. Der Anhang Nr. 1 zur FiV regelt die Anlagekategorien und die Abschreibedauer gemäss § 20 Abs. 2 FiV.

Im vorliegenden Fall (Anlagekategorie 10 – Orts- und Regionalplanungen) beträgt die Abschreibedauer 10 Jahre (jährlich somit rund CHF 55'000.00). Die Verzinsung wird mit dem aktuell geltenden Hypothekarischen Referenzzinssatz von 1.50 % (Verweis auf Bundesamt für Wohnungswesen BWO, Zinssatz gültig seit 04.03.2025, unverändert ab 04.03.2025) aufgerechnet. Somit sind die Kapitalfolgekosten, bestehend aus dem Abschreibe- und dem Zinsteil, welche mit der Aktivierung, die ein Jahr nach der Fertigstellung der Bauarbeiten erfolgt, mit jährlich ca. CHF 59'200.00 auszuweisen.

Die Berechnung Kapitalfolgekosten gestaltet sich dabei wie folgt:

Abschreibungsanteil:

Kreditsumme (550'000) / Abschreibedauer (10 J) = CHF 55'000.00

zzgl.

Zinsanteil (Hälfte der Nettoinvestitionsausgaben x gültiger Hypothekarischer Referenzzinssatz)

Kreditsumme / 2 (550'000 / 2 = 275'000.00) x Hyp. Ref.-Zinssatz (1.50 % - März 25)

=

CHF 4'125.00

zzgl. Rundungsanteil auf 100er genau (aufgerundet): + CHF 75.00

Total jährliche Kapitalfolgekosten max.: CHF 59'200.00.

Die Betriebsfolgekosten berechnen sich im Grundsatz unter Berücksichtigung von § 90g des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesezt, GG, SAR 171.100) in Verbindung mit dem geltenden Handbuch Rechnungswesen des Kantons Aargau. Im vorliegenden Fall handelt es sich um eine Kreditsumme, welche für reine Ingenieurhonorare sowie Kanalfernsehaufnahmen sowie die Unterstützung der eigenen Betriebs- und Verwaltungsmitarbeitenden, verwendet wird. Es wird somit nicht in Tiefbauten, Hochbauten oder Mobilien investiert. Es darf entsprechend festgehalten werden, dass grundsätzlich keine Betriebsfolgekosten anfallen. Einzig der in die normale Arbeitszeit fallende Aufwand des Betriebes und der Verwaltung in Bezug auf die Verfügung und Umsetzung der nötigen Sanierungsmassnahmen können hierzu aufgezeigt werden. Da diese Aufwendungen aber in die normale Arbeitszeit fallen, kommt es in diesem Bereich zu keinen Folgekosten. Es fallen somit keine Betriebsfolgekosten an.

Wie im vorgehenden Abschnitt i.S. Betriebsfolgekosten erwähnt, fallen auch keine zusätzlichen Personalkosten an, resp. es müssen keine zusätzlichen Stellenprocente oder dergleichen für die Umsetzung der mit dem zu beantragenden Kreditvolumen angedachten GEP-Massnahmen eingefordert, resp. beantragt werden.

→ **Total ist somit mit jährlichen Folgekosten (Kapitalfolgekosten; Ohne Betriebs- und Personalfolgekosten [da nicht anfallend]) von rund CHF 59'200.00 zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung zu rechnen.**

Die Auswirkung der vorliegenden Folgekosten auf die Abwassergebühren, im Bereich der Anschluss- und Verbrauchsgebühren können aktuell nicht in abschliessender, resp. fundierter Art und Weise aufgezeigt werden. Der Gemeinderat hat sich diesbezüglich zum Ziel gesetzt, bei allen Werken (Abfallbeseitigung, Abwasserbeseitigung und Wasserversorgung) die bestehenden Reglemente und die dazugehörigen Gebührenerhebungen umfassend zu prüfen und neu verabschieden zu lassen. Dazu werden alle Finanzpläne der Werke anhand der jeweils aktuell vorliegenden Gegebenheiten angepasst und genau analysiert. Die daraus allfällig vorzunehmenden Gebührenerhöhungen werden dann in der Gebührenverfügung zu den einzelnen Reglementen mit aufgenommen und der stimmberechtigten Bevölkerung zur Prüfung, resp. mit Antrag um Genehmigung zu Handen einer nächsten Gemeindeversammlung (Ziel: Winter 2025 oder Frühjahr/Sommer 2025) vorgelegt. Aufgrund der im Bereich der Abwasserbeseitigung nachzuholenden Arbeiten im Sinne der diesbezüglich vorliegenden übergeordneten Gesetzgebung, kommen auf die besagte Spezialfinanzierung grössere Investitionsauslagen zu. **Es ist daher davon auszugehen, dass in Zukunft Erhöhungen bei den Anschluss- und Verbrauchsgebühren im Bereich der Abwasserbeseitigung vorgenommen werden müssen.** Dies würden der Gemeindeversammlung, wie bereits erwähnt, in naher Zukunft mitsamt der angepassten Werkreglemente inkl. Gebührentarife zur Beschlussfassung vorgelegt. Die vorzulegenden Gebührentarife werden gemäss den gesetzlichen Vorschriften vorab jeweils dem Preisüberwacher zur Stellungnahme vorgelegt.

Die finanziellen Auswirkungen zu Lasten der LiegenschaftseigentümerInnen im Falle einer gesetzlich vorgeschriebenen Sanierungspflicht (i.S. Hausanschluss) können zum heutigen Zeitpunkt nicht verbindlich dargelegt werden. Diese fallen individuell und je nach Situation, der Art und Lage des Hausanschlusses, dessen Zustand, usw., aus. Bei nicht vorhandenem Sanierungsbedarf fallen diesbezüglich indes gar keine Kosten an. Der jeweilige Sanierungsaufwand wird ebenfalls mit separater Sanierungsverfügung den jeweils betroffenen Hauseigentümerschaften zugestellt, womit ebenfalls die Wahrung des rechtlichen Gehörs bewerkstelligt wird.

Zur weiteren Terminplanung hält Gemeinderat Roland Benz fest, dass die notwendigen Planungsarbeiten, sprich die dazugehörig zu aller erst vorzunehmenden Vergabearbeiten (Ingenieurarbeiten) nach Rechtskraft eines positiven Gemeindeversammlungsentscheides vom 13.06.2025, gemäss den dafür geltenden rechtlichen Bestimmungen (Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen, IVöB) umgesetzt werden. Anschliessend wird mit der beauftragten Fachfirma das weitere Vorgehen gemäss den Eckpunkten in der dargelegten Kostenzusammenstellung festgelegt und in Form einer verbindlichen Terminplanung zur Umsetzung erlassen. Die Arbeitsumsetzung, sprich die Erledigung der fälligen Aufnahme-, Ortungs- und Planungs- sowie Massnahme-Arbeiten wird innerhalb der nächsten 2-3 Jahre erfolgen.

Nachdem die zu diesem Traktandum gestellten Fragen und Anliegen eingehend diskutiert, soweit möglich beantwortet, resp. wo nötig aufgenommen werden konnten, wird der gemeinderätliche Antrag zur Abstimmung gebracht. Dabei wird festgestellt, dass der gemeinderätliche Antrag für den Verpflichtungskredit von brutto CHF 550'000.00, zzgl. allfälliger teuerungsbedingter Mehrkosten, für die Umsetzung von Massnahmen i.S. Genereller Entwässerungsplanung (GEP); Zustandserfassung und Ortung der Liegenschaftsentwässerung auf der Basis von Kanalfernsehaufnahmen, zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasserbeseitigung, mit 21 Ja-, zu 4 Nein-Stimmen, bei 4 Enthaltungen, genehmigt wird. Der Gemeinderat nimmt aus der Diskussion verschiedene Eingaben aus der Bevölkerung mit, welche bei der weiteren Projekterarbeitung soweit als möglich mit einbezogen werden.

6. Verschiedenes und Umfrage

Der Gemeinderat orientiert zu folgenden Themen:

- Zusammenarbeit im Uerkental; Infos aus dem Treffen der Uerkentaler Gemeinderäte vom 23.05.2025.
- Neuorganisation Betrieb; Vorstellung neuer Betriebsleiter Hannes Wilhelm, Uerkheim (Stellenantritt per 01.07.2025); Mitteilung Wahl von Marc Bolliger, Teufenthal, neuer Mitarbeiter Bauamt (Stellenantritt per 01.10.2025).
- Aktuelle Informationen zum Jugend- und Dorffest 2025 (Durchführung vom 27.06.2025 bis 29.06.2025).
- Hinweise auf kommende Gemeindetermine (u.a. Bundesfeier 2025, Waldumgang 2025, usw.).

Aus der Versammlung ergehen keine weiteren Wortmeldungen.

Schluss der Versammlung: 20.35 Uhr.

Für getreues Protokoll,

Der Gemeindeammann:
Herbert Räßmatter

Der Gemeindeschreiber:
Michael Urben

Bemerkungen:

- *Das Kurzprotokoll wurde, auf der Grundlage des ausführlichen Protokolls erstellt. GK_19.06.2025/mu*
- *Vom Gemeinderat zum Erlass verabschiedet am 23.06.2025 (2025-133).*